

Reglement über die Sportförderung

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

*Grundsatz
(Sportleitbild)*

Die Stadtgemeinde Brig-Glis

- fördert eine effiziente Nutzung der bestehenden Sportanlagen, unterstützt eine bedarfsgerechte Entwicklung und stellt den optimalen Unterhalt von Sportinfrastrukturen sicher;
- ist bestrebt, den obligatorischen Sportunterricht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons auf allen Stufen zu gewährleisten;
- unterstützt und fördert nebst dem Breitensport den Nachwuchs- und Leistungssport auf allen Altersstufen;
- sieht den Sport als Wirtschafts- und Tourismusfaktor im Oberwallis und fördert in diesem Bereich die regionale Zusammenarbeit;
- unterstützt Sportprojekte und –anlässe von öffentlichem Interesse.

Artikel 2

Massnahmen

Die Gemeinde nimmt diese Aufgaben wahr, indem sie insbesondere:

- Die zur sportlichen Tätigkeit erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen schafft und zur Verfügung stellt,
- Finanzielle Beiträge an sportlich tätige Institutionen, Vereine und Einzelpersonen entrichtet,
- Aufträge an sportlich tätige Einzelpersonen oder Personengruppen erteilt,
- Preise verleiht und Ehrungen vornimmt.

Die Gemeinde schafft einen unabhängigen Sportfonds zur Unterstützung des sportlichen Schaffens in der Gemeinde.

Sie ernannt eine Sportkommission.

Artikel 3

Jährliche Beiträge

Der Gemeinderat bezeichnet Vereine und Institutionen, die einen jährlichen durch ihn bestimmten Beitrag erhalten.

Artikel 4

Sportpreis

Der Gemeinderat verleiht periodisch den Sportpreis der Stadtgemeinde Brig-Glis. Die Gemeinde ehrt damit Personen, eine Personengruppe oder Institutionen bzw. Vereine für hervorragende Leistungen oder besondere Verdienste auf sportlichem Gebiet.

2. Sportkommission

Artikel 5

Zusammensetzung
 Der Gemeinderat ernennt eine Sportkommission und Organisation aus 9 Mitgliedern, deren Amtsdauer auf 8 Jahre beschränkt wird. Der Gemeinderat ist durch eines seiner Mitglieder vertreten.

Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Bereiche sportlichen Wirkens zu berücksichtigen.

- Eine Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde (Ressortchef)
- Zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus Halensportarten
- Zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus Aussen-sportarten
- Zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus Schulsport (Turnlehrpersonen)
- Eine Vertreterin oder Vertreter aus einem weiteren Sportbereich
- Eine Vertreterin oder Vertreter aus dem Bereich Infrastruktur (Hallen und Sportplätze)

Die Sportkommission konstituiert sich selbst. Sie kann für ihre Tätigkeit Fachleute beiziehen.

Artikel 6

Allgemeine
 Die Sportkommission berät den Gemeinderat sowie

Aufgaben

das Ressort Bildung, Jugend und Sport in allen Fragen, welche die Aufgaben der Gemeinde im Bereich des Sport betreffen; insbesondere:

- Sie unterstützt und fördert Sportprojekte.
- Sie übernimmt Aufgaben in den Bereichen Hallen und Sportplatzteilung, Koordination und Unterstützung von Trainings- und Sportangeboten.
- Die Sportkommission stellt Benutzungs- und Tarifreglemente zuhanden des Gemeinderates auf.
- Sie organisiert Sportlerinnen- und Sportlerehrungen.
- Sie unterhält den Kontakt zu den Vereinen (insbesondere zum VSBG) und Sportarten.
- Sie unterstützt den Aufbau eines Bewegungsnetzes (Radwege, Walkingwege, etc.) für alle Bevölkerungsschichten.
- Sie unterstützt die Teilnahme von Vereinen und Einzelsportlerinnen und –sportler an nationalen und internationalen Anlässen.
- Sie fördert die regionale Zusammenarbeit zugunsten des Sports.

Artikel 7

Richtlinien

Die Sportkommission erarbeitet Richtlinien zur Sportförderung, die sie dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet.

Verwaltung des Sportfonds	<p>Artikel 8</p> <p>Die Sportkommission verwaltet den Sportfonds. Sie bestimmt im Rahmen der Richtlinien und des Vorschlages über die Verwendung der im Sportfonds geöffneten Mittel.</p>	Verwendung	<p>Artikel 12</p> <p>Die Fondsgelder sind bestimmt, insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Nachwuchsförderung im breitesten Sinne (Information, Beiträge an Schulungskurse und Schulgelder), ▪ die Förderung junger Talente, ▪ die Verleihung von Förder- und Anerkennungspreisen, ▪ die Unterstützung von sportlichen Arbeiten, Projekten und Veranstaltungen.
Vertretung der Gemeinde	<p>Artikel 9</p> <p>Der Gemeinderat kann die Sportkommission mit der Vertretung der Gemeinde in sportlichen Organen, Institutionen und Vereinigungen betrauen.</p>		<p>Vom Sportfonds unterstützte Veranstaltungen müssen der Öffentlichkeit zugänglich sein. Sportliche Tätigkeiten ohne besonderen Bezug zur Gemeinde oder mit vorab kommerziellem Charakter erhalten keine Unterstützung aus dem Sportfonds.</p>
Jahresbericht	<p>Artikel 10</p> <p>Die Sportkommission erstellt einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit, welchen sie dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet.</p>		<p>Die Veranstalter haben den Nachweis einer angemessenen finanziellen Eigenleistung zu erbringen.</p>
Äufnung	<p>3. Sportfonds</p> <p>Artikel 11</p> <p>Der Sportfonds wird durch einen jährlichen, im ordentlichen Voranschlag enthaltenen Beitrag der Gemeinde und durch freiwillige Zuwendungen Dritter geöfnet.</p>	Rechtsanspruch	<p>Artikel 13</p> <p>Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der in diesem Reglement vorgesehenen Unterstützungsbeiträge.</p>

Vorschlag und
Rechnung

Artikel 14

Die Sportkommission erstellt jährlich den Vorschlag und die Rechnung und unterbreitet sie dem Gemeinderat zur Genehmigung. Der Zeitpunkt der Unterbreitung wird vom Gemeinderat bestimmt.

4. Schlussbestimmungen

Artikel 15

Verfügungen der Sportkommission können beim Gemeinderat mit Beschwerde angefochten werden. Die Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Ausgeschlossen sind Beschwerden, welche allein die Zweckmässigkeit eines Unterstützungsbeitrages zum Gegenstand haben.

Die Einreichung von Aufsichtsbeschwerden bleibt vorbehalten.

Artikel 16

Dieses Reglement wird der Urversammlung zur Abstimmung unterbreitet.
An der Urversammlung vom 19. Mai 2008 wurde das vorliegende Reglement angenommen.

Ausführung

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt und beschliesst das Datum des Inkrafttretens.
Das vorliegende Reglement tritt ab 01.01.2009 in Kraft.

So beraten und beschlossen vom Gemeinderat von Brig-Glis an seiner Sitzung vom 22. April 2008.

Stadtgemeinde Brig-Glis

Die Präsidentin:

Der Schreiber:

Viola Amherd

Eduard Brogli